

Satzung der

Radsportgemeinschaft Ansbach e. V.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§1 Vereinsname und Registereintragung

(1) Der Verein führt den Namen „Radsportgemeinschaft Ansbach“ (e.V.) - kurz RSG Ansbach genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung aller Zweige des Radsports und des Radfahrwesens.

(2) Der Verein verfolgt dazu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaften in übergeordneten Organisationen

(1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV), des Bayerischen Radsportverbandes e.V. (BRV), des Bezirk Mittelfranken im Bayerischen Radsportverband e.V. und des Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR) und erkennt deren Satzungen an.

(2) Die Mitglieder des Vereins werden Mitglieder des BLSV, des BRV und des BDR.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft und Datenschutz

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dies schriftlich mittels des Beitrittsformulars beim Vorstand beantragt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstands über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Mit der Aufnahme erklärt sich die Person damit einverstanden, dass ihr Name und ihr Bild im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten im Vereinsrundsreiben und auf der Internetseite des Vereins genutzt werden dürfen. Durch Streichung des entsprechenden Satzes auf dem Beitrittsformular oder durch spätere Erklärung kann dieser Nutzung widersprochen werden.

(3) Mit der Beitrittserklärung wird der Speicherung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten

zugestimmt, soweit dies für Vereins- und Verbandszwecke erforderlich ist.

§6 Rechte der Mitglieder

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vollmacht zur Ausübung des eigenen Stimmrechts kann nur einem anderen Mitglied erteilt werden.

(2) Für Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nehmen die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahr. Danach ist der Minderjährige selbst zur Stimmabgabe berechtigt. Die gesetzlichen Vertreter erklären dazu mit dem Beitritt des Minderjährigen ihre widerrufliche Einwilligung zur selbständigen Stimmabgabe.

(3) In den Vorstand und Vereinsausschuss können und nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

(4) Für die Rechte in der Vereinsjugend gelten die Altersgrenzen der Jugendordnung.

§7 Beitragspflicht und Beitragshöhe

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Austrittserklärung kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Abgabe in Textform (wie Telefax, E-Mail) muss der Absender zweifelsfrei ersichtlich sein.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht über einen Zeitraum von zwei Jahren trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Fall der Verletzung der Beitragspflicht kann der Vorstand über den Ausschluss entscheiden.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitglieds. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

3. Abschnitt: Vereinsorganisation

§9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsausschuss,
3. der Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung erfolgt entsprechend der vom Mitglied

gewünschten Zustellung des Vereinsrundschreibens per E-Mail oder auf dem Postweg beziehungsweise durch Einwurf. Es genügt ein Zustellversuch an die letzte bekannte Anschrift.

(4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wird zunächst ein Versammlungsleiter gewählt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Der 1. Vorsitzende, der Jugendleiter, der Schatzmeister und die Kassenprüfer, die Fachwarte und bei Bedarf die weiteren Beiräte erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Die Abstimmungen und Wahlen geschehen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim.

(8) Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand, die Beiräte und zwei Kassenprüfer. Der Jugendleiter wird vom Jugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(9) Die Versammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie beschließt über Anträge, Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstands und der Beiräte, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.

(10) Es ist ein Protokoll zu führen, das der Protokollführer unterzeichnet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird über die Person des Protokollführers abgestimmt.

§11 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Beiräten.

(2) Die Leitung der Ausschusssitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden. Ist dieser verhindert, bestimmt die Ausschusssitzung zunächst einen Versammlungsleiter.

(3) Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Er tagt nach Bedarf, wenigstens viermal je Geschäftsjahr.

(4) Dem Vereinsausschuss gehören als Beiräte an:

der Jugendleiter,
die Fachwarte für

- Radwandern
- Radtourenfahren
- Triathlon
- Mountainbike
- Radsport.

Weitere Beiräte können von der Mitgliederversammlung berufen werden.

(5) Es ist ein Protokoll zu führen, das der Protokollführer unterzeichnet. Der Vereinsausschuss entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Person des Protokollführers. Ein nur elektronisch geführtes Protokoll wird mit dem Vermerk „gezeichnet“ oder „gez.“ und der Namensnennung des Protokollführers abgeschlossen. Nach Erstellung wird das Protokoll den Mitgliedern des Vereinsausschusses übermittelt.

§12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. Notwendige Auslagen werden erstattet.

(3) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

(4) Der Vorstand ist zuständig für:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufnahme und Verwaltung der Mitglieder,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(5) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

(6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§13 Amtsdauer des Vorstands, der Beiräte und Kassenprüfer

(1) Der Vorstand, die Beiräte und die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt am Tag nach der Wahl.

(2) Die Gewählten bleiben bis zu den satzungsmäßigen Neuwahlen im Amt. Das Recht, das Amt vorzeitig niederzulegen, bleibt davon unberührt.

§14 Haftung des Vorstands und der Beiräte

(1) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und den Mitgliedern für in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachte Schäden nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(2) Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so befreit ihn der Verein von dieser Pflicht, es sei denn, der Schaden wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses (Beiräte).

§15 Festlegung von Gebühren

(1) Der Vereinsausschuss wird ermächtigt, Verwaltungsgebühren und Gebühren für den besonderen Aufwand des Sportbetriebs festzulegen.

(2) Verwaltungsgebühren und Gebühren für den besonderen Aufwand des Sportbetriebs können insbesondere für Leistungen erhoben werden, die über die normale Mitgliederverwaltung hinausgehen, mit dem Wettkampfsport verbunden sind oder sich aus der Nutzung von Sportstätten ergeben. Dies sind zum Beispiel Gebühren für Lizenzen, Startpässe, RTF-Wertungskarten, Spinning, Fahrzeugbenutzung und Rücklastschriften.

§16 Jugendordnung

Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine Jugendordnung. Der Jugendtag als ihr oberstes Organ beschließt über die

Jugendordnung. Sie bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§17 Vereinsauflösung und Vermögensbindung

(1) Über die Auflösung kann nur in einer Versammlung von mindestens 3/4 der Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 - Stimmenmehrheit notwendig.

(2) Das verbleibende Vereinsvermögen muss dem Satzungssinn entsprechend unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Im Zweifelsfall verfällt es zugunsten des Bayerischen Radsportverbandes e.V. oder bei dessen Ablehnung an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Gleiches gilt bei Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

§18 Tag der Errichtung und Änderungen

(1) Ort und Tag der Errichtung: Ansbach, 30.05.1981

(2) Satzungsänderungen:

a) § 8 u. § 9 mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.03.1994 geändert.

b) Grundlegende Umgestaltung der Satzung durch Neusortierungen, Umformulierungen, Klarstellungen, Begriffsanpassungen und Einfügungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Ansbach, am 06.04.2011